
Mitteilungen und Berichte

Der Konstitutionalismus im letzten Drittel des langen 19. Jahrhunderts und die Herausforderung der Massengesellschaft im europäischen Vergleich. Überlegungen zu einer Tagung

An der vom Institut für Geschichtswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin in Zusammenarbeit mit dem Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin und dem Italienischen Kulturinstitut Berlin im Januar 2000 veranstalteten Tagung beteiligten sich Historiker, Juristen und Politologen aus Deutschland, Großbritannien, Italien, Österreich und der Türkei. Die Veranstaltung wurde vom *Istituto Italiano per gli Studi Filosofici Napoli* unterstützt und von der Volkswagen-Stiftung gefördert.

Innerhalb eines Tagungszyklus zur europäischen Verfassungsgeschichte des Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert handelte es sich um die dritte Veranstaltung, die sich, nachdem die vorherigen der ersten Jahrhunderthälfte bzw. der Zeit um 1848 gewidmet waren,¹ der Zeit zwischen 1870 und 1914/18 zuwenden sollte. Die Situation des Verfassungsstaates um 1900 unterschied sich von seiner bisherigen Geschichte seit 1789, denn die vielen im 19. Jahrhundert immer wiederkehrenden, unterschiedliche Länder ergei-

fenden „Verfassungswellen“ (um 1799, um 1815, nach 1830, um 1848, um 1870), die die Entwicklung des europäischen Konstitutionalismus so deutlich geprägt hatten, schienen in den 40 Jahren vor dem Beginn des Ersten Weltkriegs abzuebben. Die Verrechtlichung der politischen Handlungsbedingungen mit Hilfe einer Konstitution hatte sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen (Bulgarien, Rußland), nicht nur in allen Ländern Europas durchgesetzt, sondern war auch in den Staaten mit einer längeren konstitutionellen Tradition zur Ruhe gekommen. Gleichzeitig setzte die vermehrte Rezeption des Konzepts des Konstitutionalismus im islamisch geprägten Osmanischen Reich und im fernöstlichen Japan ein. Innerhalb Europas gewann in der Zeit ab etwa 1870 bis 1914 die zuvor nur in Großbritannien vollkommen durchgesetzte, parlamentarische Ausformung des Konstitutionalismus mehr und mehr an Boden (Frankreich, Norwegen, mit gewissen Einschränkungen auch Italien und Belgien, später dann Dänemark), ohne daß hierbei der Fext der Konstitution eine Änderung erfuhr, gleichwohl blieb die monarchische Variante des Verfassungsstaates noch die überwiegende Form in Europa.

Der Konstitutionalismus sah sich seit 1870 statt dessen verstärkt den Problemen der Entstehung einer Massengesellschaft ausgesetzt. Die Gesellschaft hatte sich in vielen europäischen

1 M. Kirsch/P. Schiera (Hrsg.), Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1999 (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Bd. 28); dies. (Hrsg.), Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich, Berlin [vorauss. Herbst] 2000.

Staaten im Verlaufe des 19. Jahrhunderts aufgrund der einsetzenden oder fortschreitenden Industrialisierung und Agrarreformen stark gewandelt, was mit einer schrittweisen Delegitimierung anfangs der ständischen Besitzstände, später der auf Besitz und Bildung beruhenden Privilegien einherging. Die damit verbundenen Schwierigkeiten des wechselseitigen Verhältnisses von Verfassungsstaat und Gesellschaft ließen sich mit dem formalrechtlichen Konzept einer Konstitution allein nicht mehr lösen, vielmehr mußte mit weiteren rechtlichen Regeln versucht werden, die politische Struktur einer Gesellschaft zu beeinflussen, aber auch in der umgekehrten Richtung versuchten bestimmte gesellschaftliche Gruppen sich den Verfassungsstaat dafür nutzbar zu machen, ihre Interessen mit Hilfe des Rechts umzusetzen.

Die europäischen Zusammenhänge des Konstitutionalismus um 1900 herauszuarbeiten und nicht die bislang zumeist üblichen nationalstaatlichen Perspektiven zu untersuchen, war das zentrale wissenschaftliche Anliegen der Tagung, denn die bisherige Forschung hat bislang nur in vorsichtigen Ansätzen die transnationalen Aspekte behandelt. Zwar enthält etwa Salvo Mastellone Untersuchung einen ausführlichen Abschnitt zu diesem Zeitraum, doch bleibt seine Analyse beinahe vollständig im Bereich der Ideengeschichte.² Die entsprechenden Abschnitte in den unter europäischem Blickwinkel geschriebenen, allgemeinen historischen Überblickswerken können diese verfassungshistorische

Lücke nicht auffüllen,³ oder es fehlt sogar an einem entsprechenden, die Verfassungssituation näher beleuchtenden Kapitel.⁴ Die uns hier interessierende Fragestellung ist auch in dem Tagungsband zu „Europa um 1900“ nicht berücksichtigt, und Otto Büschs anregende Überlegungen zur vergleichenden Betrachtung des Konstitutionalismus können ebenfalls eine eingehendere Analyse der europäischen Verfassungsgeschichte vor dem Ersten Weltkrieg nicht ersetzen.⁵

Für einzelne Aspekte der Verfassungssituation in Europa um 1900 gibt es indes wichtige vergleichende Untersuchungen, die teils wie G. A. Ritters und Breuillys deutsch-britische Analy-

2 S. Mastellone, *Storia della democrazia in Europa. Da Montesquieu a Kelson*, Torino 1986, S. 181-298.

3 L. Gall, *Europa auf dem Weg in die Moderne 1850-1890*, München³ 1997; G. Schöllgen, *Das Zeitalter des Imperialismus*, München³ 1994; Th. Schieder, *Europa im Zeitalter der Nationalstaaten und europäischen Weltpolitik bis zum I. Weltkrieg (1870-1918)*, in: ders. (Hrsg.), *Handbuch der europäischen Geschichte*, Bd. 6, Stuttgart 1968, S. 1-196; H. Schulze, *Phoenix Europa. Die Moderne von 1740 bis heute*, Berlin 1998; R. Girault, *Peuples et nations d'Europe au XIXe siècle*, Paris 1996, S. 205-234.

4 M. Pugh (Hrsg.), *A Companion to Modern European History 1871-1945*, Oxford 1997.

5 F. Klein/K. O. von Arentin (Hrsg.), *Europa um 1900. Texte eines Kolloquiums*, Berlin (DDR) 1989; O. Büsch, *Gesellschaftlicher und politischer Ordnungswandel in europäischen Ländern im Zeitalter des Konstitutionalismus. Ansatz und Appell zu einer vergleichenden europäischen Geschichtsschreibung*, in: ders./A. Schlegelmich (Hrsg.), *Wege europäischen Ordnungswandels. Gesellschaft, Politik und Verfassung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Hamburg 1995, S. 7ff.

sen oder Schieras italienisch-deutsche Überlegungen zwei Länder in das Blickfeld nehmen⁶, oder aber wie Rokkan und Luebbert aus einer soziologischen bzw. politologischen Perspektive deutlich mehr Länder miteinander vergleichen.⁷ Auch die Studie des Verfassers dieses Beitrages behandelt aufgrund ihrer typologisch, diachron vergleichenden Anlage nur Teilaspekte

der bestehenden Forschungslücke.⁸ Paolo Pombeni geht nur selten ausschließlich europäisch vor, aber er durchbricht die nationalgeschichtliche Perspektive doch immer wieder, indem er zu Einzelaspekten manche Länder, wie z.B. Spanien und Italien, zusammenzieht.⁹

Die vergleichend angelegte Forschung hat sich am stärksten noch dem entstehenden politischen Massenmarkt im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zugewandt und dabei das Interesse auf die damit verbundene Entwicklung des Parteiensystems gelenkt, welches auf die zunehmende Wahlrechtserweiterungen reagieren mußte. Eine vergleichende Analyse des Parteiensystems kann auf M. Duvergers Studie zum „Janusgesicht des Westens“ zurückgreifen und hat zudem die entsprechenden Abschnitte in Giorgio Gallis Werk zu beachten.¹⁰ Differenzierst man die parteiengeschichtlichen Untersuchungen nach politischen Richtungen,

6 G. A. Ritter, Deutscher und britischer Parlamentarismus. Ein verfassungsgeschichtlicher Vergleich, in: ders., Arbeiterbewegung, Parteien und Parlamentarismus. Aufsätze zur deutschen Sozial- und Verfassungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Göttingen 1976 S. 190-221; J. Breuilley, Civil society and the labour movement, class relations and the law: a comparison between Germany and England, in: ders., Labour and liberalism in nineteenth-century Europe. Essays in comparative history, Manchester/New York 1992, S. 160-196; P. Schiera, Centralismo e federalismo nell'unificazione statale nazionale italiana e tedesca. Spunti per una comparazione politologica, in: O. Janz/H. Siegrist/ders. (Hrsg.), Centralismo e federalismo tra Otto e Novecento. Italia e Germania a confronto, Bologna 1997, S. 21-46.

7 S. Rokkan, Massendemokratie und Wahlen in den kleineren europäischen Ländern. Eine Entwicklungstypologie, in: O. Büsch/P. Steimbach (Hrsg.), Vergleichende europäische Wahlgeschichte. Eine Anthologie, Beiträge zur historischen Wahlforschung vornehmlich West- und Nordeuropas, Berlin 1983 S. 301-350; G. M. Luebbert, Liberalism, Fascism, or Social Democracy. Social Classes and the Political Origins of Regimes in Interwar Europe, New York/Oxford 1991, S. 1-187; S. Berstein, Démocraties, régimes autoritaires et totalitarismes au XXe siècle. Pour une histoire politique comparée du monde développé, Paris 1992 S. 7-31.

8 M. Kirsch, Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich, Göttingen 1999, S. 396ff.

9 P. Pombeni, La politica nell'Europa del '900, Roma/Bari 1998, S. 3-53 (nur S. 3-14 „europäisch“).

10 M. Duverger, Demokratie im technischen Zeitalter. Das Janusgesicht des Westens, München 1973; Giorgio Gallis, Storia dei partiti politici europei, Milano 1990; vgl. auch die entsprechenden Beiträge von Biagini (Liberalism), Tanner (Socialist parties) und Feuchtwanger (Conservatism) in: M. Pugh (Hrsg.), Modern European History. Der Sammelband von Brigaglia enthält hingegen nur Fallstudien zu jeweils einem Land: M. Brigaglia (Hrsg.), L'origine dei partiti nell'Europa contemporanea 1870-1914, Bologna 1985.

so scheint die komparatistische Erforschung der Arbeiterbewegung bislang die umfassendsten Fortschritte gemacht zu haben, auch wenn Stefan Berger ausdrücklich betont, daß es bislang nur wenige detaillierte Vergleichsstudien zu den Arbeiterparteien Europas gäbe.¹¹ Für die vergleichende Geschichte des Liberalismus in den europäischen Ländern gilt es, die Forschungen von Langewiesche und W.J. Mommsen zu beachten, über die Entwicklung von katholischen Parteien informiert J.-M. Mayeur, und erste Ansätze eines deutsch-englischen Vergleichs des Konservativismus bietet R. v. Friedeburg.¹²

- 11 S. Berger, *Ungleiche Schwestern? Die britische Labour Party und die deutsche Sozialdemokratie im Vergleich. 1900–1931*, Bonn 1997, S. 5ff.; J. Kocka, *Die Trennung von bürgerlicher und proletarischer Demokratie im europäischen Vergleich. Fragestellungen und Ergebnisse*, in: ders. (Hrsg.), *Europäische Arbeiterbewegungen im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1983, S. 5-20.
- 12 D. Langewiesche, *Liberalismus und Bürgertum in Europa*, in: J. Kocka (Hrsg.), *Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich*, Bd. 3, München 1988, S. 360-394; ders., *Deutscher Liberalismus im europäischen Vergleich: Konzeptionen und Ergebnisse*, in: ders. (Hrsg.), *Liberalismus im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich*, Göttingen 1988, S. 11-19, sowie die entsprechenden britisch-deutschen Vergleiche in demselben Band; W. J. Mommsen, *Gesellschaft und Staat im liberalen Zeitalter. Europa 1870–1890*, in: ders., *Der autoritäre Nationalstaat. Verfassung, Gesellschaft und Kultur des deutschen Kaiserreiches*, Frankfurt a. M. 1990, S. 86-108; J.-M. Mayeur, *Des partis catholiques à la démocratie chrétienne*, Paris 1980; R. v. Friedeburg, *Konservativismus und Reichs-*

Die vergleichende Erforschung der Rolle der Öffentlichkeit und auch der Entstehung einer Verfassungsgerichtsbarkeit steht noch sehr in den Anfängen,¹³ während die komparatistische Untersuchung von Wahlen und Wählerbewegungen bereits weiter fortgeschritten ist.¹⁴ So haben unabhängig von einander sowohl J. Kohl als auch M. Mattmüller auf die Einführung des

lonialrecht. *Konservatives Weltbild und kolonialer Gedanke in England und Deutschland vom späten 19. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg*, in: HZ 263 (1996), S. 345-393.

- 13 R. Huard, *Opinione pubblica, suffragio e democrazia in Europa. Saggio di tipologia degli stati*, in: P. Pombeni (Hrsg.), *La trasformazione politica nell'Europa liberale 1870–1890*, Bologna 1986, S. 283-307. Einen allgemeinen Überblick über den Forschungsstand der Geschichte der Öffentlichkeit vermittelt J. Requate, *Öffentlichkeit und Medien als Gegenstände historischer Analyse*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 25 (1999), S. 5-32; J. Luther, *Idee e storie di giustizia costituzionale nell'ottocento*, Torino 1990.
- 14 Vgl. etwa die Beiträge in BÜSCH/Steinbach (Hrsg.), *Vergleichende europäische Wahlgeschichte* (Anm. 7); O. Büsch (Hrsg.), *Wählerbewegungen in der europäischen Geschichte. Ergebnisse einer Konferenz*, Berlin 1980; G. Therborn, *The Right to Vote and the Four World Routes to/through Modernity*, in: R. Torstendahl (Hrsg.), *State Theory and State History*, London usw. 1992 S. 62-92; *Synthesen zur Wahlrechtspolitik und Darstellung der verschiedenen nationalen Forschungstraditionen in Deutschland, Belgien, Frankreich, Spanien, Großbritannien und Italien bieten die diversen Beiträge* in: S. Noiret (Hrsg.), *Political Strategies and Electoral Reforms: Origins of Voting Systems in Europe in the 19th and 20th Centuries*, Baden-Baden 1990.

allgemeinen Männerwahlrechts als eines gesamteuropäischen Vorgangs verwiesen, ohne daß aber ihre Befunde in der jüngeren deutschen Historiographie Aufnahme gefunden hätten. Seit kurzem liegt nun auch ein vergleichender Überblick zur Durchsetzung des Frauenwahlrechts von G. Boek vor.¹⁵

Angesichts des Forschungsstandes konnte es auf der Tagung nicht darum gehen, die bisherigen nationalen Einzelforschungen bereits zu europäischen Synthesen zusammenzuziehen, vielmehr konnten nur zu unterschiedlichen Problemfeldern vergleichend oder rezeptionsgeschichtlich angelegte Analysen präsentiert werden. Dementsprechend sollte die wechselseitige Durchdringung von Verfassungsstaat und Massengesellschaft in den Staaten Europas unter drei verschiedenen Gesichtspunkten untersucht werden:

- erstens hinsichtlich der Entstehung eines politischen Massenmarktes im Rahmen des Konstitutionalismus;
- zweitens unter dem Blickwinkel, wie gesellschaftliche Probleme und Entwicklungen; die mit den Instru-

mentarien allein des Verfassungsrechts nicht greifbar waren, die Suche nach anderen rechtlichen Lösungen verursachten bzw. das Rechtsdenken im allgemeinen beeinflussen;

- drittens schließlich in der Perspektive des Vergleichs und der Rezeption von Verfassungselementen innerhalb Europas, aber auch durch Rechtskulturen mit deutlich anderen Traditionen; denn in der Geschichte des Konstitutionalismus spielte die nachahmende oder aber auch ablehnende Orientierung an ausländischen Modellen eine wichtige Rolle.

Nach einer Einführung von *Pierangelo Schiera*, in welcher er auf die Problematik verwies, welche zunehmende Bedeutung den Wissenschaften und der Verwaltung bei der Neutralisierung der gesellschaftlichen Probleme mit Hilfe der konstitutionell verfaßten Politik zukam, stand im ersten Tagungsabschnitt das Wechselverhältnis von Konstitutionalismus und politischem Massenmarkt im Vordergrund. Dieser Zugang über die politische Kultur des Konstitutionalismus bot sich deswegen an, weil sich durch die immer stärkere Einbeziehung größerer Bevölkerungskreise mit Hilfe des Wahlrechts die Handlungsbedingungen der Politik im Rahmen der Verfassung grundlegend wandelten. Es bedurfte einer stärkeren Vermittlung zwischen Wählermassen und dem weit entfernten Zentrum der politischen Macht mit Hilfe von Parteien, die entsprechend eine bedeutendere Stellung innerhalb des Regierungssystems erlangten.

Raffaella Gherardi machte in ihrem Beitrag zu den Verfassungsmodellen im italienischen Liberalismus deutlich, daß die liberalen Politiker versuchten, einen „Mittelweg“ zwischen den fran-

15 J. Kohl, Zur langfristigen Entwicklung der politischen Partizipation in Westeuropa, in: Büsch/Steinbach (Hrsg.), Vergleichende europäische Wahlgeschichte (Anm. 7), S. 396f.; M. Mattmüller, Die Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechts als gesamteuropäischer Vorgang, in: B. Junker u.a. (Hrsg.), Geschichte und politische Wissenschaft. Festschrift für Erich Gruner, Bern 1975 S. 213-236; G. Boek, Frauenwahlrecht – Deutschland um 1900 in vergleichender Perspektive, in: M. Grüttnner u.a. (Hrsg.), Geschichte und Emanzipation. Festschrift für Reinhard Rürup, Frankfurt a. M./New York 1999, S. 95-136; dies., Frauen in der europäischen Geschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 2000, S. 201ff.

zösischen, englischen und deutschen Modellen zu finden, um sich so vor den „extremen“ Auswirkungen der Demokratie schützen zu können. Ergänzend betonte *Monica Cioli* in einem Vergleich des deutschen und italienischen Liberalismus, daß der letztere auch aufgrund der geringer ausgebildeten Nation dem Partikularismus verhaftet blieb, während in Deutschland die Liberalen aufgrund ihrer stärkeren nationalen Ausrichtung zumindest zeitweise auch die Grundstrukturen des Staates beeinflussen konnten. Diese deutsch-italienischen Unterschiede abschwächend argumentierte *Martin Kirsch*, der nur gewohnheitsrechtlich und nicht aufgrund einer ausdrücklichen Verfassungsrevision vollzogene Wandel zu einem dauerhaften parlamentarisch-demokratischen Konstitutionalismus sei stark von der Fähigkeit der Liberalen abhängig gewesen, sich den Bedingungen des veränderten Männerwahlrechts anzupassen, was ihnen in Frankreich, Dänemark und der Schweiz besser als in Deutschland und Italien gelang. Der andere Teil dieses Referats widmete sich den Verfassungskonflikten im monarchischen Konstitutionalismus (Frankreich, Preußen/Deutschland, Dänemark, Norwegen im Vergleich) und zeigte, daß eine etwaige Parlamentarisierung maßgeblich von der Stärke des Monarchen und der Liberalen im Parlament abhängig war. *Paolo Pombeni* betonte nachfolgend aus politologischer Sicht, daß die Auseinandersetzung um die „Repräsentation der Macht“ zwischen Monarch und Parlament und den jeweiligen Gruppen der politischen Klasse zu sehr unterschiedlichen nationalen Formen des Verfassungsstaates im 19. Jahrhundert geführt habe und grenzte sich insofern von der Interpretation seines

Vorredners eines dominanten (nämlich monarchischen) Typs innerhalb des europäischen Konstitutionalismus ab.

Für das Verhältnis von „modernen“ Recht und „traditionellen“ Mechanismen der politischen Kultur bei den Wahlen mußten diese Unterschiede im Verfassungssystem aber nicht unbedingt Konsequenzen haben, denn *Markus Schacht* arbeitete in seinem preußisch-italienischen Vergleich überzeugend heraus, daß trotz sehr unterschiedlicher Wahlsysteme (allgemein-ungleich-offen vs. beschränkt-gleich-geheim) amtliche Wahlmache und routinemäßige Wahlbeeinflussung zum festen Bestandteil einer häufig im lokalen Bereich klientelär verstandenen politischen Kultur gehörten. *Maria Serena Piretti* verwies zudem auf Ähnlichkeiten mit dem System der Wahlmanipulation in Spanien (*caciquismo*). Auch wenn also von einer freien Ausübung des Wahlrechts kaum gesprochen werden konnte, so forderten doch gleichzeitig auch bislang von der Mitbestimmung ausgeschlossene gesellschaftliche Gruppen – wie die Frauen – ihr Recht zur politischen Partizipation ein. In einem Dreiländervergleich zwischen Deutschland, Österreich (Cisleithanien) und Großbritannien konnte *Birgitta Bader-Zaar* zeigen, wieviel Ähnlichkeiten trotz unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen in den Entwicklungsmustern der Frauenwahlrechtsbewegungen zwischen den drei Staaten zu erkennen sind. *Brigitte Mazohl-Wallnig* schlug dann nochmals den Bogen zum verfassungsrechtlichen Rahmen und argumentierte, daß die föderale Struktur in Deutschland und Österreich den Erfolg der Bewegung im Gegensatz zu Großbritannien erschwert habe, denn auf der britischen Insel hätte sich der Kampf ganz auf die

nationale Ebene konzentrieren können. Auf der anderen Seite gelang es der österreichischen Frauenbewegung nicht, aus dem Umstand Vorteile zu ziehen, daß das ständisch geprägte Wahlrecht teilweise Frauen die Stimmabgabe erlaubte – der die ständische Ungleichheit bekämpfende Anspruch des Konstitutionalismus erwies sich (wie bereits 1789 in Frankreich) als Nachteil.

Bereits *Bader-Zaar* betonte die größere Bedeutung der nationalen Öffentlichkeit innerhalb der Strategie der britischen Frauenbewegung, so daß *Jörg Requate* hier gut den Faden aufnehmen konnte, inwiefern der Kommunikationsraum Öffentlichkeit sich allmählich zu einer „vierten Gewalt“ im Rahmen der faktischen Verfassung entwickeln konnte. In seinem britisch-französisch-deutschen Vergleich arbeitete er die Unterschiede zwischen der Insel und dem Kontinent heraus, denn in Großbritannien hatte sich bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts bereits eher eine unabhängige Presse entwickelt, die eine Kontrollfunktion gegenüber der Politik übernehmen konnte, während in Deutschland die Zeitungen entweder bewußt unpolitisch blieben oder sich eng an eine Partei anlehnten, während sie in Frankreich aufgrund der schwach ausgebildeten Parteienstrukturen vielfach als Organisationsersatz dienten. Unausgesprochen blieb hierbei die Frage nach der etwaigen verfassungsgeschichtlichen Erklärung, also inwiefern der frühe Übergang Großbritanniens zum parlamentarischen System und die Durchsetzung des stabilen Zweiparteiensystems mit Mehrheitswahlrecht seit der Wahlrechtsreform von 1867 hierfür eine entscheidende Rolle spielten – eine Antwort darauf könnte sich vielleicht aus einem dia-

chronen Vergleich Englands mit Frankreich in der Zeit eines schwachen Parteiensystems (1840–1860er in Gegenüberstellung zur Dritten Republik) ergeben. *Alexander Schmidt-Gernig* verwies zudem auf die zunehmende Kommerzialisierung der angloamerikanischen Presselandschaft und sehlg außerdem vor, den politischen Skandal als Gradmesser für Herrschaftskontrolle heranzuziehen. Denn in der zunehmend auf Einhaltung von (legalen und legitimen) Verfahren ausgerichteten politischen Kultur des Konstitutionalismus würden auch die einem derartig nachvollziehbaren Entscheidungsprozeß widersprechenden, klandestinen Machtpraktiken vermehrt skandalisiert werden (Dreyfus, Panama; Daily-Telegraph, Maximilian v. Harden). Für eine Überprüfung einer derartigen These müßten aber auch die politischen Skandale vor der Konstitutionalisierung, wie Rasputin in Rußland, miteinbezogen werden (*Dominic Lieven*). Außerdem betonte *Pierangelo Schiera*, daß die Wissenschaft als eine wichtige Teilöffentlichkeit mit zunehmendem Machteinfluß innerhalb des konstitutionellen Staates zu berücksichtigen sei.

Wenn also der Öffentlichkeit innerhalb der dualistischen Struktur des Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts nur in vorsichtigen Ansätzen die Rolle einer „dritten“ Gewalt zukam, gelang es statt dessen dann vielleicht einer Gerichtsbarkeit diese Funktion zu übernehmen? *Jörg Luther* betonte, daß sich eine politikbestimmende Verfassungsgerichtsbarkeit am Ende des 19. Jahrhunderts nur langsam ausbildete, denn die spätkonstitutionelle Theorie zog den Vorrang der Konstitution zugunsten einer stärkeren Gewichtung der materiellen Verfassung in Zweifel – nur innerhalb föderaler Systeme

nahm die Verfassungsstreitigkeit eine bedeutendere Rolle ein. Der Dualismus des konstitutionellen Systems im 19. Jahrhundert behinderte also massiv, so führte *Dieter Grimm* aus, die Entstehung einer Verfassungsgerichtsbarkeit, denn weder Monarch noch Parlament wollten sich einer unabhängigen Kontrolle unterwerfen. Durch ein prozessuales Verfahren gesteuerte Lösungen von Verfassungskonflikten, und hier schloß sich der Kreis zum Vortrag von *M. Kirsch*, blieben damit in Europa um 1900 noch die Ausnahme, denn nur in Norwegen beugte sich der Monarch dem Urteil über seine Minister, während in Dänemark das Parlament nach seiner Niederlage vor dem mit Parteigängern des Königs besetzten Verfassungsgerichtshof den Kampf fortsetzte. *Gerald Stourzh* erklärte den österreichischen Fall einer frühen Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit aus der föderalen Tradition, der aufgrund der Konkurrenzlage zwischen Bund und Ländern eine gebrochene Souveränitätsvorstellung des Staates zugrunde lag, die die Anrufung einer unabhängigen Instanz ebenso wie in den USA möglich machte.

Der Vortrag von *Dominic Lieven* über die Konstitutionalisierung und Demokratisierung von multinationalen Reichen (Großbritannien, Österreich-Ungarn und Rußland im Vergleich) nahm das schwierige Problem des Verhältnisses von Nations- und Staatsverständnis während der Hochblüte des Nationalismus in den Blick und schlug damit gleichzeitig den Bogen zum zweiten Tagungsabschnitt über die Auswirkungen der gesellschaftlichen Entwicklungen auf den Verfassungsstaat. Er argumentierte, daß die Ausdehnung der politischen Partizipation den Zusammenhalt der imperialen

Strukturen erschwert hätte, da es nicht gelang, die unterschiedlichen ethnischen und sozialen Interessen mit Hilfe einer Identität jenseits des Nationalismus zu überbrücken – insofern konnte Rußland aufgrund seiner späten und nur kurzzeitigen Konstitutionalisierung seine machtpolitische Ausdehnung länger erhalten. Daß Partizipationsausdehnung auch in gemischtethnischen Ländern erfolgreich möglich sein konnte, hätte vielleicht ein diachroner Vergleich mit der Schweiz und deren föderaler und auf Minderheitenschutz angelegter Verfassungsidentität zeigen können. Das Dilemma des zunehmend demokratisierten Konstitutionalismus zwischen national(istisch)em Mehrheitsvotum und Schutz von aus der Nation ausgegrenzten Gruppen rückte auch bei *Otto Dams* Überlegungen zu Gleichheitsrechten in der Zeit des ethnischen Nationalismus in den Vordergrund, denn das ursprünglich antiständisch und integrationsausgerichtete Gleichheitspostulat wurde nun antiegalitär gegen die inneren „Reichsfeinde“ eingesetzt. *Dieter Gosewinkel* konnte anhand des Staatsbürgerrechts um 1900 zeigen, daß aufgrund der fehlenden verfassungsrechtlichen Gewährleistung von Grundrechten und Minderheitenschutzrechten in der Reichsverfassung der Konstitutionalismus nicht gegen die inhaltlichen Folgen des ethnischen Nationalismus gewappnet war und dementsprechend ein doppelbödiges Recht mit Staatsbürgern „erster“ und „zweiter Klasse“ eingeführt werden konnte. *Robert von Friedeburg* verwies für die längere Perspektive darauf, daß zwar das auf Besitz gestützte Wahlrecht durch das allgemeine zunehmend verdrängt, aber gleichzeitig durch die Anbindung an die Nationalität ein neues Kriterium

der Ungleichheit eingeführt worden sei.

Während also der Grundsatz der Rechtsgleichheit mit Hilfe des Staatsbürgerrechts ethnisch durchbrochen wurde, zeigte sich auch bei der Gleichheitsfrage im Arbeitsrecht, daß hier bewußt nach Geschlecht und Alter differenziert wurde, worauf *Margarete Grandner* in ihrem Beitrag zur Nationalisierung und Gleichbehandlung in der Entwicklung des Arbeitsrechts in Österreich und der Schweiz zu Recht verwies. Die Ansprüche nach stärkerer sozialer Partizipation von Seiten der Arbeiterschaft wurden je nach Land mit Hilfe des Zivilrechts oder des öffentlichen Rechts berücksichtigt – der damit entstehende Wohlfahrtsstaat wurde aber nicht in formell konstitutionelles Recht eingebunden. In der langfristigen Perspektive der Geschichte des Konstitutionalismus, so betonte *Pierangelo Schiera*, zeige sich am Ende des 19. Jahrhunderts ein Rückgriff auf dessen Entstehungsbedingungen, denn der Ausgangspunkt für die rechtliche Formalisierung der politischen Handlungsbedingungen mit Hilfe einer Konstitution im ausgehenden 18. Jahrhundert rühre aus der Sorge um das Gemeinwohl, daß nun wieder aufgrund der sich verschärfenden sozialen Frage einen höheren Stellenwert erhalten habe. *Hartmut Kaelble* gab zu bedenken, ob nicht die fehlende Verfassungseinbindung der sozialen Frage möglicherweise damit im Zusammenhang stehe, daß sie nur ein Teil der Gesellschaft betraf, und es sich also nicht – anders als ansonsten für die Konstitution typisch – um einen universalen Geltungsanspruch handelte. Schließlich machte *Maurizio Ricciardi* darauf aufmerksam, daß innerhalb des sozialwissenschaftlichen Diskurses über die

Rolle der Arbeit zunehmend Verfassungsideen Eingang fanden, so daß die Einführung von arbeitsrechtlichen Betriebsverfassungen auch als ein Moment der Konstitutionalisierung verstanden werden könne, ohne daß es sich hierbei um Staatsrecht handeln mußte.

An *Ricciardi*s Blickrichtung auf das Verhältnis von Massengesellschaft und Verfassungsstaat anknüpfend, nahm *Christoph Schönberger* in gewisser Weise *Gherardis* bzw. *Schieras* Hinweis auf die Wissenschaft als „konstitutionellen Faktor“ zum Ausgangspunkt, indem er nach dem gesellschaftspolitischen Hintergrund des staatsrechtlichen Denkens in Deutschland und Österreich fragte. Während es in der deutschen staatsrechtlichen Diskussion nach einem Siegeszug des Rechtspositivismus zu einem Rückbezug auf die Homogenität von Volk und Nation kam, erschien im Vielvölkerstaat die pure Rechtsformalisierung der gangbare Weg einer Konfliktschlichtung zwischen den verschiedenen Ethnien. *Gerald Stourzh* wies aber ergänzend darauf hin, daß das Rechtsverständnis im ebenfalls multinationalen Transleithanien diesen Weg aufgrund der starken ständischen Tradition Ungarns nicht beschritt. Die Auseinandersetzung mit den gesteigerten Partizipationsforderungen der Massengesellschaft im Rechtsdenken konnte auch über den Einbezug der nationalen Geschichte geschehen, wie *Anne G. Kosfeld* in einem deutsch-englischen Vergleich über Gierke und Maitland aufzeigte, denn beide Wissenschaftler versuchten die Balance zwischen individueller Freiheit und nationaler Verfassungseinheit mit Hilfe der Idee von der Genossenschaft bzw. dem „trust“ herzustellen. *Hans Boldt*

machte zusätzlich darauf aufmerksam, daß es sich hierbei um die Versöhnung zweier verschiedener Gestaltungsprinzipien des Staates handele, nämlich der Perspektive von „unten“ (Genossenschaft) mit derjenigen von „oben“ (monarchischer Staat). Daß die beiden Denker ähnliche Konzepte verwendeten, war kein Zufall, denn sie standen im engen wissenschaftlichen Austausch, womit die Frage des Transfers von Recht(swissen), der im dritten größeren Abschnitt der Tagung in den Mittelpunkt rückte, bereits angeschnitten wurde.

Im Bereich der auf der Tagung behandelten Verfassungsproblematik können zwei Arten des Transfers unterschieden werden: 1) die ganz konkrete Rezeption von Rechtsnormen und 2) die Übernahme oder auch nur die Auseinandersetzung mit Ideen aus anderen Ländern. Zu dem ersten Komplex gehörte etwa die Rezeption der schweizerischen Arbeitsschutzregeln in Österreich (*Grandner*), das Wechselverhältnis von Verfassungsgerichtsbarkeit und Föderalismus, das seinen Weg aus den USA über die Paulskirche nach Österreich fand (*Stourzh*), oder auch die Regeln der Ministeranklage, die von der dänischen aus der norwegischen Konstitution übernommen wurden, in den jeweiligen Verfassungskonflikten um die Parlamentarisierung aber zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führten (*Kirsch*). Es ließ sich aber auch der umgekehrte Fall berichten, daß trotz differierender rechtlicher Rahmenbedingungen der Transfer von erfolgreichen politischen Organisations- und Strategiemöglichkeiten – in der Frauenbewegung – zu ähnlichen Entwicklungsmustern führen konnte (*Bader-Zaar*). Damit bewegen wir uns bereits im Bereich des Ideentransfers,

der sich z.B. darin zeigte, wie das wissenschaftliche Konzept des Rechtspositivismus sich vor dem Hintergrund der Nationalitätenproblematik in Deutschland und Österreich unterschiedlich entwickelte (*Schönberger*), oder wie die italienischen Liberalen versuchten, in der Auseinandersetzung mit dem englischen, französischen und deutschen Modell zu einer eigenen Konzeption zu finden (*Gherardi*) – ob es sich etwa im letzten Fall um den Prozeß einer nationalen Ausdifferenzierung oder aber um eine Europäisierung liberaler Politikvorstellungen handelte, blieb in der Diskussion offen.

Schließlich trat das Problem der Rezeption mit dem Blick anderer Rechtskulturen auf Europa im dritten Tagungsabschnitt nochmals ausdrücklich in den Vordergrund. *Gülñihal Bozkurt* zeigte, wie die osmanische Konstitution von 1876 vom belgischen und maßgeblich vom preußischen Vorbild geprägt war, denn das letztere sicherte besser den Einfluß des Sultans auf die Politik. Die Stellung des Monarchen insbesondere im Hinblick auf das Militär war auch für die japanischen Verfassungsgeber von 1889 ein wichtiger Grund, warum man sich ebenfalls am preußischen Modell orientierte, worauf *Bernd Martin* in seinem Vortrag verwies. In beiden Reichen erfolgte die Modernisierung des Staates aus der Defensive und sollte die Unabhängigkeit der entstehenden Nation stärken und traf dementsprechend auf Ablehnung der imperialistischen europäischen Mächte. Der Einfluß der Großmächte war im Osmanischen Reich aber sicherlich nur einer von mehreren Gründen, weshalb die erste konstitutionelle Phase bereits 1879 zu Ende ging, denn es gab auch erheblichen Widerstand gegen das Par-

lament von Seiten der Bürokratie, der um ihre Steuervorteile bangenden Bankiers und der Koranschulanhänger. Das große Problem der osmanischen Gesellschaft, die konkurrierenden Rechtssysteme in eine staatliche Rechts(einheit) umzuformen – worauf *Peter Heine* ausdrücklich varwies –, sollte erst nach dem Ersten Weltkrieg durch die strikte Laizisierung des Staates und damit die Herausnahme des islamischen Rechts aus diesem Bereich gelingen. Ob die verfassungshistorische „Wahlverwandtschaft“ zwischen (Preußen-)Deutschland und Japan maßgeblich zu der Annäherung der beiden Länder in den 1930er Jahren beitrug – so die These von *B. Martin* – blieb in der Diskussion umstritten.

In der Abschlusdiskussion rückte nochmals die Frage in den Vordergrund, inwiefern sich für die einzelnen Teilbereiche des Wechselverhältnisses von Konstitutionalismus und Massengesellschaft (z.B. Wahlrecht, Öffentlichkeit etc.) „gemeineuropäische“ Entwicklungsmuster erkennen ließen, oder es aber hingegen zu spezifisch nationalen „Lösungen“ kam, die sich in anderen Staaten nicht wiederfanden. Die Tagungsbeiträge versuchten in dreifacher Weise sich dem Problem der „europäischen“ Strukturen zu nähern: einerseits durch einen Vergleich Europas mit anderen Teilen der Welt, andererseits mehrerer Einheiten innerhalb Europas und schließlich drittens mit Hilfe der Untersuchung des Transfers zwischen den europäischen Staaten. Die erste Vorgehensweise kann im Falle eines Kontrastvergleichs die innereuropäischen Ähnlichkeiten besser erkennbar werden lassen, während der zweite Ansatz – ähnlich wie bei der deutschen, italienischen oder schweizerischen „nationalen“ politischen Ge-

schichte vor der Nationalstaatsgründung – aus dem Vergleich der verschiedenen Einzelstaaten gleichsam das „Europäische“ herausdestilliert (aus der Perspektive des Zivilisationsvergleichs spricht *H. Kaelble* in diesem Zusammenhang vom „Außen-“ bzw. „Binnenvergleich“)¹⁶. Damit ist aber noch nicht die Problematik gelöst, was für ein geographischer und inhaltlicher „Europa-Begriff“ für den Vergleich zugrunde gelegt wird, denn an dieser Stelle beginnt die Konstruktion des „Anderen“ und „Außereuropäischen“. Werden also Japan oder das Osmanische Reich aufgrund des Transfers „europäisch“ trotz ihrer kulturellen „Fremdheit“ in Sprache, Religion und kollektiven Wertorientierungen, da sie nun in der Verfassungsstruktur einen hohen Grad an Verwandtschaft mit westlichen Ländern aufweisen?¹⁷ Der inhaltliche Europabegriff ist insofern nicht von dem geographischen trennbar und kann zudem je nach betrachteter Sachfrage wechseln, was an den nachfolgenden auf der Tagung vorgestellten Beispielen verdeutlicht werden kann.

16 *H. Kaelble*, Der historische Zivilisationsvergleich, in: ders./*J. Schriewer* (Hrsg.), Diskurse und Entwicklungspfade. Der Gesellschaftsvergleich in den Geschichts- und Sozialwissenschaften, Frankfurt a. M./New York 1999, S. 29-52, hier 46ff.; *J. Kocka*, Probleme einer europäischen Geschichte in komparativer Absicht, in: ders., Geschichte und Aufklärung. Aufsätze, Göttingen 1989, S. 21ff.

17 Allgemein zu dieser Problematik: *J. Osterhammel*, Transkulturell vergleichende Geschichtswissenschaft, in: *H.-G. Haupt/J. Kocka* (Hrsg.) Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, Frankfurt a. M./New York 1996, S. 274ff.

Hinsichtlich des Wechselverhältnisses von Regierung und Parlament war der monarchische Typ des Konstitutionalismus um 1900 der in Europa dominierende, gleichzeitig gewann die parlamentarische Variante an Boden, während die amerikanische Form des Präsidialsystems in den europäischen Ländern keine Verbreitung fand – aber die Rezeption des erstgenannten Typus des Verfassungsstaates in Japan, dem Osmanischen Reich und Rußland wies gleichzeitig bereits über den geographischen Raum Europas hinaus, ohne daß sich dabei eine große Veränderung des inhaltlichen Konzepts des Konstitutionalismus vollzog. Rückt hingegen der Bereich der Öffentlichkeit und die Entstehung einer vierten Gewalt in den Vordergrund, so zeigen sich große Ähnlichkeiten zwischen Großbritannien und den USA, während Kontinentaleuropa eine davon unterschiedene Einheit bildete. Auch bei dem Problem der Verfassungsgerichtsbarkeit zeigte sich innerhalb Europas eine Zweiteilung, denn in der Mehrheit der europäischen Länder bildete sich aufgrund der dualistischen Verfassungsstruktur eine derartige Justiz im 19. Jahrhundert nicht aus, während in Staaten mit föderaler Tradition und einer damit verbundenen gebrochenen Souveränitätsvorstellung diese Institution in gewandelter Weise erhalten blieb – gleichzeitig konnte in diesem Zusammenhang an den amerikanischen Fall angeknüpft werden. Gerade die Einbeziehung des Transfers in den Vergleichsansatz zeigt also, wie schwierig es sein kann, das „Europäische“ zu bestimmen. Das Wechselverhältnis von inhaltlichem und geographischem Europabegriff gilt selbstverständlich auch für die zentrale Analyseeinheit „Konstitutionalismus“, denn je nach deren

sachlicher Konzeption wird man diese oder jene Länder als „europäisch“ bezeichnen. Die inhaltliche Ausfüllung des Konstitutionalismusbegriffs blieb aber auf der Tagung umstritten: Soll hierbei stärker die formell- oder besser die materiellrechtliche Seite betont werden? Es wird eine Aufgabe der zukünftigen Forschung sein, diese beiden Aspekte des Konstitutionalismus miteinander zu verbinden, also nicht nur die Kontrolle politischer Herrschaft mit Hilfe (in der Konstitution festgelegter) formeller Verfahren zu betonen, sondern zugleich die in der Verfassung (im weiteren Sinne) kodifizierten Werte mit kollektivem Geltungsanspruch zu analysieren. Und je nachdem welche Seite des Konstitutionalismus man betont, wird man entweder von einem Versagen oder von einer bloßen Anpassung der bisherigen rechtlichen Steuerungsinstrumente des Konstitutionalismus gegenüber der entstehenden Massengesellschaft sprechen. Aber auch hier wird wieder inhaltlich und nach Ländern zu differenzieren sein, denn gegenüber dem Nationalismus als Zeichen der Fundamentalpolitisierung der Gesellschaft sah sich der Verfassungsstaat in Deutschland nicht gewappnet, denn die in der Konstitution vorgesehenen Verfahren verhinderten nicht eine ethnische Überformung des Nationsbegriffs im Staatsbürgerrecht, während in Österreich gerade die Formalisierung des Rechts als Lösung für die mit der Multinationalität verbundenen Probleme angesehen wurde. Es kam aber auch zur Übertragung von institutionellen Strukturen des Konstitutionalismus ins Arbeitsrecht und damit zu einer Umformung des Verfassungsstaates, ohne daß hierbei die verfahrensrechtliche Seite darunter gelitten hätte.

Das beginnende Zeitalter der Massengesellschaft veränderte aber das Verhältnis der möglicherweise in sich gespaltenen politischen Eliten gegenüber dem Konstitutionalismus, denn die weitergehenden politischen Mitbestimmungs- und sozialen Ansprüche in einer Atmosphäre des Nationalismus erschwerten den Machtausgleich im dualistischen Verfassungssystem.

Wie stark das Gelingen eines derartigen Interessenausgleichs im Rahmen einer Konstitution von den sozialen

Konfliktlinien bzw. Koalitionsmöglichkeiten in den jeweiligen Gesellschaften abhängig war und inwieweit sich hierbei bereits europäische Muster erkennen lassen, konnte auf der Tagung nur als Forschungsaufgabe benannt werden, zu deren Lösung eine engere Kooperation von vergleichend arbeitenden Verfassungs- und Gesellschaftshistorikern nötig wäre.

Martin Kirsch